



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Dienstag, 23.12.2025

Nr. 69



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree | Seite: 2 |
| 2. | Gebührensatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree | Seite: 6 |

Bekanntmachungen anderer Stellen

25. Jahrgang	Dienstag, 23.12.2025	Nr. 69	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

1.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung in der Stadt Fürstenwalde/Spree, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist es, die freie Meinungsbildung zu fördern, zur kulturellen Bildung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Teilhabe und Chancengerechtigkeit beizutragen. Dafür stellt sie einen aktuellen, bedarfsoorientierten Medienbestand aus gedruckten und elektronischen Medien, frei zugängliche, digitale Informationsquellen sowie technische Geräte für die Nutzung bereit. Sie informiert und berät ihre Nutzerinnen und Nutzer, bietet die dazugehörigen Serviceleistungen und ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm an. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden mit kultur- und mediendidaktischen Angeboten unterstützt.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree gilt die Hausordnung. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die benutzende Person diese an.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises mit amtlichem Adressennachweis und einem noch gültigen Aufenthaltstitel.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- (3) Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereine, Behörden, Firmen und andere juristische Personen (kooperative Nutzer) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können bis zu zwei weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- (4) Bei der Anmeldung werden zur Abwicklung des Ausleihverfahrens personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 DSG-VO) erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (5) Die Anerkennung der Benutzungssatzung und die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Daten erfolgen durch Unterschrift der Nutzerin oder des Nutzers. Die Daten werden spätestens 3 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

25. Jahrgang	Dienstag, 23.12.2025	Nr. 69	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	--

Amtlicher Teil

- (6) Jede sich anmeldende Person erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und sorgfältig zu verwahren. Der Verlust, Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines neuen Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Benutzerausweise ihrer Kinder vornehmen wollen.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Wird der Schaden durch eine minderjährige Person verursacht, so haften die Erziehungsberechtigten, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung aller Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände ist gebührenpflichtig und wird in der Gebührensatzung geregelt.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die Medien in der Regel mit folgenden Leihfristen entliehen:

Bücher, Spiele, Hörbücher	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften, Musik-CDs, Elektronische Spiele	2 Wochen
DVDs, Blu-rays	1 Woche

- (4) Für aktuelle Medien und Medien mit einer hohen Nachfrage kann die Bibliothek kürzere Leihfristen bestimmen.
- (5) Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ sind nur von natürlichen Personen ab 18 Jahren mit einem gültigen Bibliotheksausweis ausleihbar. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich.
- (6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt.
- (7) Medien, die zurzeit entliehen sind, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Für die Medienausleihe an Minderjährige gelten die nach dem Jugendschutz vergebenen Altersfreigaben.
- (9) Entliehene Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Im Auftrag bestellt die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Der Auftrag erfolgt gegen Gebühr. Für die Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- (11) Mit Rückgabe des Benutzerausweises endet das Benutzungsverhältnis. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (12) Aufgestellte Kopiergeräte und Drucker können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

25. Jahrgang	Dienstag, 23.12.2025	Nr. 69	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

§ 4 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbibliothek Fürstenwalde ermöglicht den Zugang zum Internet und die Arbeit an Multimediasplätzen.
- (2) Die für die Nutzung zur Verfügung stehenden Computerarbeitsplätze und mobilen Geräte können von allen Personen ab dem 7. Lebensjahr genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Bibliothek.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht bedarfsweise die Nutzung zeitlich zu beschränken.
- (4) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf nicht auf dem Rechner der Bibliothek installiert oder ausgeführt werden.
- (5) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht erlaubt und führen zum Ausschluss von der Benutzung. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (6) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
- (7) Rassistische und diskriminierende sowie strafrechtlich relevante und jugendgefährdende Inhalte dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder an Geräten der nutzenden Person entstehen. Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen.
- (9) Verstöße gegen die Regel können mit einem Zugangsverbot belegt werden.

§ 5 Verspätete Rückgabe, Mahnungen, Versäumnisgebühren

- (1) Entliehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe schriftlich aufzufordern. Bei der Überschreitung der Leihfristen sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek macht die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung, Verlust

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind empfangene Medien sorgsam und schonend zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe und Nutzung sind die Medien und Geräte von den Benutzenden auf Mängel hin zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek zu melden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Medien ist unverzüglich anzugeben. Für den Verlust und jede Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entliehende Person kein Verschulden trifft.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.

25. Jahrgang	Dienstag, 23.12.2025	Nr. 69	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

§ 7 Hausordnung

In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree gilt eine Hausordnung. Die jeweils aktuelle Hausordnung hängt in der Bibliothek aus. Darüber hinaus kann sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbibliothek eingesehen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände seitens der Besucherinnen und Besucher übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch beschädigte Medien oder durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen. Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.05.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungssatzung tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Fassung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil

2.

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) In Gebührenschuld stehen diejenigen Personen, die die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen oder die Leihfrist überschreiten, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.
- (2) Mehrere in Gebührenschuld stehende Personen haften als Gesamtschuldende.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) Benutzungsgebühren

Benutzerausweis

Gültigkeit	12 Monate	6 Monate
Erwachsene	16,00 €	9,00 €
Ermäßigt (Auszubildende, Studierende, FSJ-Leistende)	11,00 €	6,00 €
Familien (2 Erwachsene und minderjährige Kinder)	25,00 €	
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, Schülerinnen und Schüler (unter Vorlage des Schülerausweises) und Personen, die SGB-Leistungen erhalten	5,00 €	
Kooperative Einrichtungen	30,00 €	

Monatskarte

4,00 €

Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit

1,00 €

Leihverkehr

Bearbeitung pro Leihchein	0,50 €
Verrechnung zwischen gebenden und nehmenden Bibliotheken (zuzüglich Kopierkosten, Versandkosten, Portokosten)	1,50 €

25. Jahrgang	Dienstag, 23.12.2025	Nr. 69	Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	--------------------------

Amtlicher Teil

Druck/Kopie

1 Seite DIN A 4 (schwarz/weiß)	0,20 €
1 Seite DIN A 4 (Farbdruck oder Graphik)	0,30 €
1 Seite DIN A4 (Bilder)	1,00 €

(2) Ersatzgebühren

Ersatz des Benutzerausweises	1,50 €
Einarbeitungspauschale bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €

(3) Versäumnisgebühren

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs, Hörbücher	
CDs, Spiele, Landkarten pro Medium und Woche	1,00 €
Blu-rays/DVDs pro Medium und Ausleihtag	0,50 €

(4) Gebühren für die Bearbeitung von Mahnungen

schriftliche Mahnung	2,50 €
Einschreiben	5,00 €

(5) Die Gebühren sind mit dem Entstehen der Gebührenschuld sofort fällig. Die Gebührenschuld entsteht durch das Erfüllen des Gebührentatbestandes.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.05.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Fassung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Ende des Amtsblattes****Impressum
Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree